

# BEKANNTMACHUNG

## Lärmaktionsplanung Stufe IV gemäß § 47a-f BImSchG

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 gem. § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) den Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe IV für das Gemeindegebiet Schiffweiler beschlossen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern zu können.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern.

Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Schiffweiler sind folgende Hauptverkehrsstraßen betroffen:

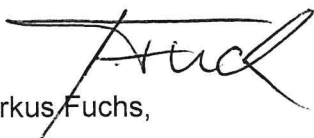
- B41 (zwischen Anschluss L286 und Gemeindegrenze)
- L129 (Kreisstraße/Itzenplitzstraße)

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe II in der Zeit vom **07.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024** während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Gemeinde Schiffweiler, Zimmer 5, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gemeinde Schiffweiler unter: <http://www.schiffweiler.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schiffweiler, den 26.09.2024



Markus Fuchs,

Bürgermeister